

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe November 2010

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit der letzten Ausgabe im April hat sich die politische Landschaft der Bundesrepublik erheblich geändert. Mit Roland Koch ist ein erfolgreicher Ministerpräsident zurückgetreten, der seine Partei in vier Wahlkämpfen zur Regierungsverantwortung geführt und in schwierigen Zeiten verhindert hat, dass Hessen zur Volksrepublik verkommt. Schon dafür gebührt ihm Dank, Respekt und Anerkennung. Roland Koch hat es auch geschafft, sich so aus der Politik zurückzuziehen, dass sein Nachfolger mit angemessenem Vorlauf ein geordnetes Haus übernehmen konnte. Wir wünschen Roland Koch alles Gute und sind überzeugt, dass er auch in der Wirtschaft Hervorragendes leisten wird.

Mit Volker Bouffier hat nunmehr einer unserer erfahrensten Landespolitiker das Amt des Ministerpräsidenten übernommen. Ihm und seinem neuen Kabinett die besten Wünsche für die restliche Legislaturperiode und – so ist zu hoffen – über 2014 hinaus. Die Kommunalwahlen im März werden ein erster Prüfstein sein und verlangen gemeinsame Anstrengungen.

Politik ist ein zwar schnelllebiges Geschäft, doch dass wenige Tage nach Roland Koch auch der Bundespräsident zurücktritt, kam für die Öffentlichkeit ebenfalls völlig unerwartet. Gründe und Umstände sind teils unklar geblieben bzw. kritisiert worden. Der Respekt vor dem Amt und vor der Person Horst

Köhlers verbieten indes kleinliches Kritikastern und Besserwisserei. Auch ihm sei an dieser Stelle für sein Wirken im Dienste unseres Landes gedankt.

Bei den Beiträgen zu landespolitischen Themen sei der Artikel unseres Fraktionsvorsitzenden Dr. Christean Wagner zur geplanten Schuldenbremse in der Landesverfassung hervorgehoben. Während in Hessen die notwendigen Reformen tatkräftig auf den Weg gebracht werden, hat Frau Krafft in bester sozialdemokratischer Manier – diesmal unter kommunistischer Duldung – ihre Regierungszeit in Nordrhein-Westfalen damit begonnen, kräftig Schulden zu machen. Das ist bequemer und gibt die Gelegenheit, später die unumgänglichen Korrekturen als Sozialabbau zu beklagen und damit Wahlpropaganda zu betreiben. Des Weiteren sei der neuerliche Beitrag von Frau Staatsministerin Merk, München, zum Thema Sicherungsverwahrung genannt. Die Straßburger Entscheidung wird uns noch weiter beschäftigen, sie erfordert – dem vorrangigen Interesse unserer Bevölkerung geschuldet – eine klare Haltung zum Umgang mit den Tätern.

Allen Autoren sage ich wie immer herzlichen Dank dafür, dass sie neben der beruflichen Belastung die Zeit gefunden haben, die info-rechtspolitik durch Ihre Beiträge zu unterstützen.

Mit herzlichen Grüßen



Diedrich Backhaus
LACDJ-Landesvorsitzender

THEMEN

Wiesbaden:

- **Mut zur Verantwortung – Die Schuldenbremse für ein generationengerechtes Hessen**
(Fraktionsvorsitzender Dr. Christean Wagner)
S. 3 - 7

- **Feierliche Einweihung des neuen Dienstgebäudes des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen**
S. 7 - 8

München:

- **Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009**
(Staatsministerin Dr. Beate Merk)
S. 8 - 11

Leserforum:

- **Richtervorbehalt bei Blutentnahmen gemäß § 81 a Abs. 2 StPO**
(Vizepräsidentin des Landgerichts Fulda und Mitglied des Staatsgerichtshofs Michaela Kilian-Bock)
S. 11 - 13

- **Präimplantationsdiagnostik – Ein Testfall für den Embryonenschutz in Deutschland**
(Regierungsobererrat Christian Poplutz)
S. 13 - 19

Justizpersonalien

S. 19 - 20

Berichte:

- **Tagungsbericht des ACDJ Südstaatentreffen in Wiesbaden am 25./26. Juni 2010**
(Rechtsanwalt Christoph Bausewein)
S. 20 - 24

- **68. Deutscher Juristentag stützt das geltende Staatskirchenrecht: Die fördernde Neutralität des Staates beibehalten**
(Regierungsobererrat Christian Poplutz)
S. 24 - 27

Verfasser der bisher erschienenen Beiträge

S. 28 – 32

Termine

S. 32 - 33

Impressum

S. 33

WIESBADEN

Mut zur Verantwortung – Die Schuldenbremse für ein ge- nerationengerechtes Hessen

von

Dr. Christean Wagner ¹

Schuldenmachen gehört in Deutschland leider zum Alltag. Seit 1970 haben alle Gebietskörperschaften ihren Schuldenstand kontinuierlich erhöht. Ende des Jahres 2009 betrug die Gesamtverschuldung der öffentlichen Hand mehr als 1,7 Billionen Euro. Jeder Einwohner unseres Landes einschließlich der Neugeborenen hat damit eine Verschuldung von 21.450 Euro zu tragen. Erschwerend hinzukommen die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie steigende Pensionslasten und die Auswirkungen des demographischen Wandels bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen. Auch mittelfristig ist deshalb eine Entlastung der öffentlichen Haushalte allein durch Wachstum nicht zu erwarten. Alle Fakten lassen nur einen Schluss zu: Wir haben 40 Jahre lang über unsere Verhältnisse gelebt.

Der Landeshaushalt von Hessen weist krisenbereinigt ein jährliches strukturelles Defizit von 2 Mrd. Euro aus. Wir haben in schlechten Zeiten Schulden gemacht, diese aber in guten

Zeiten nicht zurückgezahlt. Diese Entwicklung darf sich nicht fortsetzen. Allein die Zinszahlungen des Landes Hessen belaufen sich im Jahr 2010 auf 1,5 Mrd. €, Tendenz steigend.

Ein wesentlicher Grund ist folgender: Vieles von dem, was Bürger und Unternehmen in Hessen mit ihrem Fleiß erwirtschaften, wird im Rahmen des Länderfinanzausgleichs umverteilt auf andere Bundesländer. Dies hat die eigenartige Folge, dass nach dem Finanzausgleich Nehmerländer über mehr Geld verfügen als Geberländer. So hat Hessen im Zeitraum 1999 bis 2009 13,4 Milliarden Euro Kreditmittel aufgenommen, aber über 24 Milliarden Euro in den Länderfinanzausgleich eingezahlt. Ohne den Länderfinanzausgleich hätte Hessen also nicht nur keine neuen Schulden machen müssen, sondern hätte gleichzeitig bestehende Schulden von mehr als 10 Milliarden Euro abbauen können.

Ein Paradigmenwechsel in der Haushaltspolitik ist aus mehreren Gründen geboten: Eine hohe Staatsverschuldung und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen für Kredite und Zinsen bremsen das Wirtschaftswachstum und senken die staatlichen Ausgabemöglichkeiten für soziale Leistungen. Die Politik verliert ihren Gestaltungsspielraum und wird zum Spielball der Finanzmärkte. Nicht zuletzt aus Verantwortung für die nachfolgenden Generationen ist eine Konsolidierung der öffentlichen

¹ Der Autor ist Vorsitzender der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag und Justizminister a.D.

Haushalte unsere Pflicht. Wir dürfen heute keine Politik machen, mit der wir unsere Enkelgeneration ausbeuten.

Deshalb hat die christlich-liberale Koalition bereits in ihrem Koalitionsvertrag im Januar 2009 vereinbart, eine eigene Schuldenbremse auf Landesebene einzuführen. Der nunmehr vorgestellte Gesetzesentwurf sieht die Aufnahme einer Regelung in der Hessischen Verfassung vor, die sich im Wortlaut stark an der Regelung des Grundgesetzes orientiert.

Ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Landesverfassung ist immer ein außergewöhnlicher Vorgang. Unsere Beweggründe für die Verankerung einer Schuldenbremse in Hessen sind folgende:

Erstens: Es bestehen Zweifel, ob der Bund durch die Regelung im Grundgesetz den Ländern überhaupt den Haushaltsausgleich vorschreiben darf. Der schleswig-holsteinische Landtag hat gegen die Schuldenbremse Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass der Bund mit der Schuldenbremse die Haushaltsautonomie der Länder in unzulässiger Weise beschränkt hat. Wollen wir nicht das Risiko eingehen, nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ohne jede Regelung dazustehen, müssen wir jetzt handeln.

Zweitens: Für eine eigenständige Regelung mit Verfassungsrang spricht, dass nur so die hessische Bevölkerung am Entscheidungsprozess beteiligt wird. Wir wollen als Zeichen unserer Entschlossenheit der Bevölkerung die Notwendigkeit dieses Schritts unmittelbar vor Augen führen. Eine Volksabstimmung stellt die höchste demokratische Legitimation dar. Ein klareres Zeichen, die Verschuldungsspirale zu stoppen, kann das Volk der Politik nicht geben.

Drittens: Es bedarf einer selbständigen Regelung für Hessen. Fakt ist: Das Grundgesetz legt in Artikel 109 Absatz 3 GG nur fest, dass Bund und Länder ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 grundsätzlich auszugleichen haben. Dabei müssen die Länder in wenigen vom Grundgesetz ausdrücklich bestimmten Punkten die nähere Ausgestaltung selbst regeln. Das bedeutet: Wenn das Land Hessen keine eigene Regelung zur näheren Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelung trifft, würde ab dem Jahr 2020 in Hessen ausnahmslos ein absolutes Schuldenverbot gelten. Das Land Hessen könnte dann auf Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notfälle oder einen starken Einbruch der Konjunktur nicht mehr reagieren, um die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren. Es gilt daher, für diese Ausnahmefälle Vorsorge zu treffen.

Auch für die Ausgestaltung der Ausnahmefälle haben wir konkrete Vorstellungen: In Zukunft sollen nicht mehr ausschließlich Politiker darüber beschließen, wann die Voraussetzungen für das Aufnehmen neuer Schulden vorliegen. Nach unserer Vorstellung soll nicht mehr der Landtag darüber entscheiden, ob eine Wirtschaftskrise vorliegt. Stattdessen soll dies durch ein unabhängiges externes Expertengremium anhand vorher festgelegter statistischer Daten bestimmt werden. Auch die Feststellung, ob eine Naturkatastrophe oder ein außergewöhnlicher Notfall vorliegt, soll nicht durch die Landesregierung, sondern durch einen Beschluss des Landtages getroffen werden.

Ein weiterer großer Vorteil der neuen Regelung ist: Die Verantwortung für neue Schulden endet nicht mit der Aufnahme und Verausgabung der aufgenommenen Mittel. Sie endet erst dann, wenn die Schulden tatsächlich wieder getilgt sind. Durch eine an klaren Maßstäben orientierte Rückführungsregelung wird eine extensive Anwendung der Ausnahmetatbestände verhindert. Eine Aushöhlung des Schuldenverbots ist somit nicht möglich.

Um eine möglichst breite gesellschaftliche Zustimmung für unsere Entscheidung zur Einführung der Schuldenbremse zu erzielen, haben wir allen demokratischen Parteien, den kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und Verbänden Gespräche ange-

boten. In den nächsten Tagen wird deshalb im Hessischen Landtag eine umfangreiche Expertenanhörung stattfinden.

In diesem Zusammenhang kommt es uns insbesondere darauf an, die Sorge unserer hessischen Kommunen auszuräumen, das Land würde sich über die Schuldenbremse auf Kosten der Kommunen gesund sparen. Fakt ist: Die Änderung der Hessischen Verfassung betrifft ausdrücklich nur den Landeshaushalt, nicht die Haushalte der Landkreise, Städte und Gemeinden. Zudem wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich festgestellt: „Die Verantwortung des Landes nach Art. 137 Abs. 5 HV für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit Blick auf die gesamtstaatlichen Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes für deren Defizite bleibt davon unberührt.“ Dennoch sind wir offen für Vorschläge über die Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Gesetzesentwurf.

Wir sind überzeugt, mit dieser Initiative auf dem richtigen Weg zu sein. Deshalb scheuen wir auch nicht die Auseinandersetzung mit den Gegnern unseres Vorhabens. Wenn heute schon Kritiker die Schuldenbremse als „Hessenbremse“ bezeichnen, betätigen sie sich selbst als Zukunfts- und Generationenbremse. Wer behauptet, die Schuldenbremse würde der Politik Gestaltungsspielräume nehmen und

Investitionen in die Zukunft unseres Landes behindern, liegt falsch. Das genaue Gegenteil ist der Fall! Wir stecken in einem Schraubstock der Verschuldung. Mit steigender Verschuldung müssen wir immer mehr Geld für Zinsen und Tilgung ausgeben. Mehr Schulden heißt weniger Geld für verantwortungsvolle Politik, für Bildung, Innere Sicherheit oder Soziales. Unser oberstes Ziel ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates wiederherzustellen. Wir wollen ein Hessen ohne neue Schulden. Wir wollen einen leistungsfähigen Staat, der dort leistet, wo staatliches Handeln erforderlich ist. Wir wollen aber auch einen schlanken Staat, der dort auf Geldausgaben verzichtet, wo Bürger in eigener Verantwortung für sich selbst sorgen können. Wir wollen keinen Umverteilungsstaat, der den Bürgern das Geld wegnimmt, um es unter Abzug hoher Bürokratiekosten ihnen wieder zurückzugeben. Wir sind daher überzeugt, dass das Land zunächst vor allem sparen muss.

Die Einführung der Schuldenbremse wird konkrete Auswirkungen auf die praktische Tagespolitik haben: Jeder, der in den Haushaltsberatungen der kommenden Jahre für höhere Ausgaben oder das Unterlassen einer vorgeschlagenen Einsparmaßnahme plädiert, muss einen Vorschlag zur Gegenfinanzierung vorlegen. Diesen aus Sicht eines Kaufmanns banalen Grundsatz gilt es, angesichts des weit verbreiteten Hangs der Parteien des linken Spek-

trums zur Sozialdemagogie immer wieder herauszustellen. Politik darf sich nicht darauf beschränken, Lobbyist von Sozialleistungen zu sein. Sie muss vor allem Interessenwahrerin des Gemeinwohls und der nächsten Generationen sein. Dazu gehört es auch, wieder einen Sinn für die Gerechtigkeit zwischen Arbeitsleistung und Sozialleistung zu entwickeln. Gerade ein Land mit großen Sozialsystemen wie Deutschland verträgt kein starres Besitzstandsdenken.

Ebenso notwendig ist ein Umdenken in unseren Köpfen: Wir müssen uns von dem Gedanken verabschieden, erfolgreiche Politik könne nur mit Geld gemacht werden. Ein Übermaß an Subventionen und Vergünstigungen lähmt die Eigenverantwortung und Innovationsfähigkeit von Bürgern und Unternehmen. Es ist Aufgabe der Politik, kreative Ideen und Konzepte jenseits von Ausgabenerhöhungen zu entwickeln. Partikularinteressen müssen sich einer Gesamtverantwortung unterordnen.

Die notwendige Reform unseres Denkens bietet im Übrigen erhebliche Chancen: Wir müssen uns die Frage stellen, welche vom Staat zentral verordneten Standards vernünftig und notwendig sind. Wenn Fahrradwege, Kläranlagen oder öffentliche Gebäude nach Erfüllung aller Sicherheitsauflagen und Ausschreibungsstandards doppelt soviel kosten wie vergleichbare private Anlagen, muss über das Verhält-

nis von Aufwand und Nutzen der geforderten Standards nachgedacht werden.

Darüber hinaus wollen wir uns der Frage stellen, welche Leistungen und Aufgaben, die bisher staatlich erbracht werden, ganz oder teilweise durch ein verstärktes Engagement der Zivilgesellschaft aufgefangen werden können. Ein gutes Beispiel für das ehrenamtliche Erbringen einer öffentlichen Pflichtaufgabe stellen die Freiwilligen Feuerwehren dar, ohne die ein flächendeckender Brandschutz nicht gewährleistet werden könnte. Warum sollten andere staatliche Leistungen wie Kinderbetreuung oder Hausaufgabenaufsicht an Schulen nicht in ähnlicher Weise aufgefangen werden können? Auch eine Ausweitung von Modellen wie dem Freiwilligen Polizeidienst muss erwogen werden. Insgesamt bedarf es der Stärkung von Anreizen für ehrenamtliches Engagement, beispielsweise durch eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Vereinsrechts.

Ich werbe für einen breiten Konsens zwischen den Interessengruppen, Verbänden, Kirchen und Parteien in unserem Staat. Wir brauchen eine Kultur der Leistungsbereitschaft, Leistungsanerkennung und der Bürgerverantwortung. Wir brauchen Mut zur Verantwortung statt Flucht in Sozialpopulismus.

Feierliche Einweihung des neuen Dienstgebäudes des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Im Beisein namhafter Vertreter aus Politik und Justiz sowie der Architekten, der Bauverantwortlichen und von Professor Stephan Balkenhol wurde das neue Dienstgebäude des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen am 8. Juni 2010 feierlich eingeweiht.

Erstmals in seiner über sechzigjährigen Geschichte steht dem hessischen Verfassungsgericht damit ein eigenes Gebäude zur Verfügung, das ganz auf seine Bedürfnisse abgestimmt ist. In dem Gebäude findet auch die Landesadvokatur beim Staatsgerichtshof Platz.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes Dr. Günter Paul dankte in seiner Begrüßungsansprache dem hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch, dem hessischen Finanzminister Karlheinz Weimar und allen Mitbeteiligten für die engagierte Unterstützung des Vorhabens:

„Auch wenn der Staatsgerichtshof als Verfassungsorgan schon seit langem auf ein 'eigenes Haus' angewiesen war, ist es in finanziell schwierigen Zeiten wie diesen doch alles andere als selbstverständlich, dass ein solches Vorhaben gelingt. Umso dankbarer bin ich, dass wir den Umbau der Gebäude in der Lui-

senstraße 9 und 11 für die Zwecke des Staatsgerichtshofes zu einem guten Ende gebracht haben und die neuen Dienstgebäude heute offiziell beziehen können.“

Stolz zeigte sich Präsident Dr. Paul auch darüber, dass es gelungen sei, das Budget, das für das Projekt zur Verfügung stand, trotz mancher unvorhersehbarer Schwierigkeiten in der Bauphase nicht zu überschreiten. Herzlich dankte der Präsident allen, die zum Gelingen des Umbaus beigetragen haben, insbesondere dem Architekten, Prof. Zvonko Turkali, und seinen Mitarbeitern. Sie haben die Gebäude wieder zu einem Schmuckstück Wiesbadens werden lassen.

Die Gebäude zeichnen sich durch eine gelungene Verbindung von architektonischer Treue zur denkmalgeschützten Bausubstanz, die nun wieder in ihrer ursprünglichen Schönheit sichtbar ist, und durch die Anpassung an alle Erfordernisse eines modernen Gerichtsbetriebes aus. In enger Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz ist bei den Fassaden die ursprüngliche Optik – auch farblich – wiederhergestellt worden.

Im Inneren findet sich u.a. ein Saal für die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes, der aber z.B. auch für Veranstaltungen des benachbarten Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zur Verfügung stehen soll. Die technische Ausstattung

der Häuser befindet sich auf dem modernsten Stand. Den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes und allen Mitarbeitern stehen damit insbesondere die Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten zur Verfügung, die notwendig sind, um der verantwortungsvollen Aufgabe eines Verfassungsgerichts auch in der Zukunft gerecht zu werden.

Mit besonderer Freude wies Präsident Dr. Paul schließlich darauf hin, dass es gelungen sei, mit Prof. Stephan Balkenhol einen ausgesprochen namhaften zeitgenössischen Bildhauer für eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Thema "Justiz" zu gewinnen.

„Die drei von Prof. Balkenhol geschaffenen Figuren, unter anderem ein ‚Justitius‘, werden“, so Dr. Paul, „in ihrer durchaus provokanten Gestalt die Besucher des neuen Gebäudes zum Nachdenken über Recht und Gerechtigkeit anregen, die zu wahren der Staatsgerichtshof in besonderer Weise verpflichtet ist.“

Nach Grußworten unter anderem von Herr Ministerpräsident Koch übergab der Direktor des Hessischen Baumanagements Thomas Platte symbolisch den Schlüssel für das neue Gebäude an Präsident Dr. Paul. Der Hessische Staatsgerichtshof hat damit auch offiziell sein neues Dienstgebäude übernommen.

MÜNCHEN

Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 von Dr. Beate Merk²

Vor etwa zwei Jahren habe ich hier in der info-rechtspolitik dargestellt, welcher Reformbedarf bei der Sicherungsverwahrung besteht³. Damals war noch nicht abzusehen, welche Brisanz dieses Thema gewinnen würde. Ich habe darauf gedrungen, dass CDU, CSU und FDP in der Koalitionsvereinbarung die rechtsstaatliche und europarechtskonforme Harmonisierung der gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung bei gleichzeitiger Schließung von Schutzlücken auf die politische Agenda setzen. Der von der Bundesjustizministerin nun zur Umsetzung dieser Vereinbarung vorgelegte Diskussionsentwurf zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung greift auch einige unserer Forderungen auf. Insbesondere soll endlich eine Möglichkeit geschaffen werden, gegen Ersttäter die Sicherungsverwahrung anzuordnen, ohne dass während des Strafvollzuges neue Tatsachen hinsichtlich

der Gefährlichkeit des Verurteilten zu Tage treten müssen.

Andere Elemente der vorgeschlagenen Neuregelung, insbesondere den weitgehenden Verzicht auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung, sehe ich dagegen kritisch. Ich teile nicht die Auffassung der Bundesjustizministerin, dass dieses Instrument aufgrund der beabsichtigten Erleichterungen bei der Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Strafurteil entbehrlich wird. Es wird immer – wenn auch wenige – Fälle geben, in denen sich die besondere Gefährlichkeit des Verurteilten erst während des Strafvollzuges herausstellt. Dann müssen wir in besonders gravierenden Fällen die Möglichkeit haben, den Betroffenen auch nach Verbüßung seiner Strafe weiterhin unterzubringen.

Daneben stellt uns die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vor ein weiteres, ganz grundsätzliches Problem. Der EGMR hat – anders als das Bundesverfassungsgericht – die Sicherungsverwahrung als Strafe im Sinne des Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen, für die das Rückwirkungsverbot gilt. Da die früher für die Dauer der Sicherungsverwahrung geltende zehnjährige Höchstfrist vom Bundesgesetzgeber 1998 gestrichen wurde, dürfen Straftäter, für die im Zeitpunkt ihrer Tat noch diese Höchstfrist galt, nach Auffassung des EGMR nicht länger als zehn Jahre in

² Die Autorin ist Bayerische Staatsministerin der Justiz.

³ Erforderliche Lückenschlüsse bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, info-rechtspolitik September 2008, S. 9 - 10

der Sicherungsverwahrung untergebracht werden.

Mich überzeugt das Urteil nicht. Es berücksichtigt nicht die Besonderheiten unseres zweispurigen Sanktionensystems, das zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung unterscheidet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2004 meiner Meinung nach überzeugend herausgearbeitet, warum die Sicherungsverwahrung im Rahmen dieses Systems eben nicht als Strafe anzusehen ist.

Noch unverständlicher ist für mich, warum diese Frage nicht von der Großen Kammer des EGMR entschieden wurde, wie es die Bundesregierung beantragt hat und wie es meinem Verständnis nach auch die Konvention vorsieht. Diese Sachbehandlung wird der Komplexität des Problems und seiner Bedeutung für die allgemeine Sicherheit nicht gerecht.

Ungeachtet dessen müssen wir jetzt mit der endgültig gewordenen Entscheidung des EGMR leben. Zwar ist über die Frage der Bindungswirkung des Urteils für Parallelfälle noch nicht einheitlich höchstrichterlich entschieden. Einige Gerichte haben aber bereits Entlassungen von nach wie vor als gefährlich eingestuften Sicherungsverwahrten unter Berufung auf den EGMR verfügt. Deutschlandweit könnten schon jetzt über hundert Sicherungsverwahrte von der Entscheidung aus Straßburg

betroffen sein. In den nächsten Jahren dürften zahlreiche weitere Fälle hinzukommen.

Um in diesen "Altfällen" und für die Zukunft die Bevölkerung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR am wirkungsvollsten vor Rückfalltaten zu schützen, wäre es am besten, die Unterbringung von auch am Ende des Strafvollzuges noch hochgefährlichen Straftätern auf ganz neue Füße zu stellen. Wir brauchen ein neues Rechtsinstitut zum Schutz der Bevölkerung, das sich klar von der Sicherungsverwahrung in ihrer bisherigen Form abgrenzt. Es bedarf insbesondere eines deutlichen Abstands bei den Kriterien, die der EGMR als ausschlaggebend für seine Einstufung der Sicherungsverwahrung als Strafe angesehen hat.

Ich habe Eckpunkte für ein solches neues Institut der "Sicherheitsunterbringung" erarbeitet.

Der EGMR nimmt bei seiner Bewertung des Charakters der Sicherungsverwahrung eine Gesamtschau vor. Dabei sind insbesondere die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Verfahren für die Anordnung und Vollstreckung der Unterbringung sowie der Vollzug wichtige Bausteine seiner Argumentation. Hier sieht mein Konzept zur Sicherheitsunterbringung deutliche Unterschiede zur bisherigen Sicherungsverwahrung und zur Freiheitsstrafe vor. So soll z.B. die Anordnung der Sicherheitsunterbringung nicht durch ein Strafgericht, son-

dem durch einen neuen, eigenständigen Spruchkörper erfolgen, der sowohl mit Berufsrichtern als auch mit forensisch erfahrenen Psychologen oder Psychiatern besetzt ist. Der Vollzug des neuen Instituts der Sicherheitsunterbringung soll in einer eigenen Unterbringungsform mit einem wissenschaftlich fundierten Therapieangebot für therapiefähige und –willige Verwahrte erfolgen.

Um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, sollte in den Altfällen, also wenn bereits Sicherungsverwahrung nach bisherigem Recht angeordnet wurde, die Sicherheitsunterbringung jedenfalls dann angeordnet werden können, wenn bei dem hochgefährlichen Straftäter eine für die Gefährlichkeitsprognose relevante Persönlichkeitsstörung vorliegt.

Ich bin sehr froh, dass die Bundesregierung nun offenbar zumindest hinsichtlich der Altfälle, die im Augenblick das drängendste Problem darstellen, diesen Ansatz im Wesentlichen aufgegriffen hat. Die am 1. September dieses Jahres in Berlin beschlossenen Eckpunkte für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen sehen jetzt eine Altfallregelung vor, die bei psychisch gestörten Sicherungsverwahrten die weitere Unterbringung ermöglichen soll. Sobald Einzelheiten bekannt sind, wird man die Praxis-tauglichkeit der vorgeschlagenen Regelung näher beurteilen können.

Eines ist sicher: Die Unterbringung hochgefährlicher Gewalt- und Sexualtäter auch nach Verbüßung ihrer Strafe wird weiterhin ein wichtiges rechtspolitisches Thema bleiben. Denn sie ist und bleibt ein unverzichtbares Instrument, um den Schutzauftrag des Staates zu erfüllen.

LESERFORUM

Richtervorbehalt bei Blutentnahmen gemäß § 81 a Abs. 2 StPO

von

Michaela Kilian-Bock⁴

Nach § 81 a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme vorrangig und ausschließlich dem Richter zu.

Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen.

Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Ein-

zelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind⁵. Denn das Gebot des effektiven Rechtsschutzes in Fällen der Inanspruchnahme einer Eilkompetenz beinhaltet eine Dokumentations- und Begründungspflicht der anordnenden Stelle, um eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

Bei den hessischen Amtsgerichten sind richterliche Bereitschaftsdienste eingerichtet, die entsprechend § 104 Abs. 3 StPO in der Sommerzeit den Zeitraum 4.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends und in der Winterzeit den Zeitraum 6.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends umfassen.

Diese Eilregelung genügt den verfassungsrechtlichen Ansprüchen. Denn sie baut auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf, wonach eine Erreichbarkeit auch zur Nachtzeit nicht stets gewährleistet sein muss. Vielmehr muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit erst dann zur Verfügung stehen, wenn hierfür ein konkreter praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht⁶.

Während der Nachtzeit darf der ermittelnde Polizeibeamte daher bei einer durch ihn angeordneten Entnahme der Blutprobe von einer Gefährdungssituation im Sinne von § 81 a Abs. 2 StPO ausgehen, da ein richterlicher Bereitschaftsdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erreichbar ist⁷. Ein Zuwarten bis zum Beginn des richterlichen Bereitschaftsdienstes ist wegen des drohenden Beweismittelverlusts durch Abbau des Alkohols im Blut nicht zumutbar.

Allerdings haben die ermittelnden Polizeibeamten gemäß bundesverfassungsrechtlicher Vorgabe⁸ auch in diesen Fällen ihrer Dokumentationspflicht nachzukommen.

Allein die Verletzung der Dokumentationspflicht bei einer Maßnahme nach § 81 a StPO führt aber nicht zu einem Beweisverwertungsverbot⁹.

Beweisverwertungsverbote stellen vielmehr eine Ausnahme dar, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen sind¹⁰. Eine solche Ausnahme ist während der Nachtzeit auch deshalb nicht anzuerkennen, weil aufgrund der nächtlichen Uhrzeit und der dadurch bedingten fehlenden

⁶ vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.12.2005, 2 BvR 447/05, zitiert nach „JURIS“.

⁷ ebenso OLG Hamm, Beschluss vom 24.03.2009, Az. 3 Ss 53/09; LG Heidelberg, Beschluss vom 19.06.2008, Az. 1 Qs 41/08, jeweils zitiert nach „JURIS“.

⁸ vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.06.2008, Az. 2 BvR 784/08.

⁹ vgl. BGH, NStZ-RR 2007, 242/243.

¹⁰ vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.2009, Az. 2 BvR 2225/08, zitiert nach „JURIS“.

⁴ Die Autorin ist Vizepräsidentin des Landgerichts Fulda und Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen.

⁵ vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 11.06.2010, 2 BvR 1046/08, zitiert nach „JURIS“ mit weiteren Nachweisen.

Erreichbarkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes objektiv die Voraussetzungen einer Gefährdung des Untersuchungserfolges nach § 81 a Abs. 2 StPO vorliegen.

Aus Sicht der Praxis sollte eine Lockerung des Richtervorbehalts bei Blutentnahmen gemäß § 81 a Abs. 2 StPO überdacht werden. Gerade bei typischen Verkehrsdelikten – Alkohol im Straßenverkehr – gibt es kaum einen Entscheidungs- bzw. Ermessensspielraum für den Richter. Denn wird ein unter Alkoholeinfluss stehender Kraftfahrer von der Polizei angehalten und ergibt bereits der Atemalkoholtest einen nicht unerheblichen Promillewert, so ist die Anordnung der Blutentnahme offensichtlich.

Vor diesem Hintergrund hat aktuell das Land Niedersachsen einen Gesetzesentwurf in den Bundesrat eingebracht, den Richtervorbehalt bei Blutentnahmen gemäß § 81 a StPO zu lockern.

Es bleibt daher die weitere Entwicklung zu diesem spannenden Thema abzuwarten.

Präimplantationsdiagnostik – Ein Testfall für den Embryonenschutz in Deutschland

Rechtsunsicherheit nach dem BGH-Urteil vom 6. Juli 2010 fordert den Gesetzgeber heraus

**von
Christian Poplutz¹¹**

Derzeit erreicht die Debatte um den Embryonenschutz in Deutschland einen neuen Höhepunkt. Dies wurde nicht zuletzt auf dem CDU-Bundesparteitag in Karlsruhe deutlich, auf dem das Thema Präimplantationsdiagnostik jüngst Gegenstand einer viel beachteten mehrstündigen Debatte war. Am Ende stand ein mit knapper Mehrheit von 408 zu 391 Stimmen gefasster Beschluss, wonach die CDU die in Ziffer 231 ihres Grundsatzprogramms von 2007 enthaltene Forderung nach einem PID-Verbot aufrechterhält.

Nachdem zuletzt in den Jahren 2007 und 2008 eine Kontroverse um die Verschiebung des Stichtags für den Import embryonaler Stammzellen in dem erst am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Stammzellgesetz die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, entbrannte in diesem Sommer nach einem Urteil

¹¹ *Regierungsberrater Christian Poplutz, Assessor iur., ist Referent beim Hessischen Rechnungshof, Referat Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Er ist Mitglied des Vereins Deutscher Juristentag e.V. und schreibt u.a. für die*

des Bundesgerichtshofes eine Debatte um das Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID). Mit einem Urteil des 5. Strafsenates vom 6. Juli 2010 hatte der BGH entschieden, dass die verfahrensgegenständliche Durchführung von PID an einem Embryo im Frühstadium durch Biopsie von Trophoblastzellen nicht nach dem Embryonenschutzgesetz strafbar ist. Bis zu diesem BGH-Urteil waren sowohl der Gesetzgeber als auch die meisten Beteiligten der öffentlichen Debatte davon ausgegangen, dass PID durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG) ausnahmslos verboten sei. Das ESchG verbietet in § 1 Abs. 1 Nr. 2 die missbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken, nämlich „eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbei zu führen, von der die Eizelle stammt“, und in § 2 Abs. 1 die missbräuchliche Verwendung von Embryonen („Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss der Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht zu seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe ... bestraft.“).

Zeitung „Die Tagespost –Katholische Zeitung für

Urteil des BGH vom 6. Juli 2010

Beide Verbote erachtete der BGH in seinem Urteil für nicht einschlägig. In den drei vom 5. Strafsenat entschiedenen Fällen – der angeklagte Berliner Arzt Matthias Bloechle hatte das Verfahren Anfang 2006 mittels einer Selbstanzeige von sich aus ins Rollen gebracht – habe der Angeklagte nicht gegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG verstoßen, denn er habe, so der BGH, die Eizellen seiner Patientinnen befruchtet, „weil es ihm darauf ankam, eine Schwangerschaft mit einem gesunden Embryo herbeizuführen“. Der BGH führt dazu weiter aus: „Darin und nicht in einer Nichtübertragung des Embryos bei positivem Befund lag sein handlungsleitender Wille. Der Eintritt eines positiven Befundes und die daraus resultierende Nichtübertragung des Embryos sind als außerhalb der Absicht liegende, nicht erwünschte Nebenfolgen zu qualifizieren.“¹². Hiergegen hat der Freiburger Moraltheologe Eberhard Schockenhoff in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zutreffend eingewandt, die Betrachtungsweise des BGH sei „eine psychologische Fiktion, die dem tatsächlichen Handlungsgefüge“ widerspreche. Vielmehr sei tatsächlich „die Absicht, mit jedem einzelnen Embryo eine Schwangerschaft einzuleiten“, schon „zum Zeitpunkt seiner Erzeugung nur eine hypothetische“. Handlungsleitend sei dagegen

Politik, Gesellschaft und Kultur“ (Würzburg).

¹² BGH, Urteil vom 6. Juli 2010 – 5 StR 386/09, Ziffer 30.

von Anfang an der Wille, einen geschädigten Embryo zu verwerfen. Es sei aber mit der „Achtung, die wir jedem Menschen um seiner selbst willen schulden“, unvereinbar, einen Embryo nur unter bestimmten Bedingungen „zu erzeugen und ihm nur dann eine Entwicklungschance zu gewähren, wenn er den Vorstellungen seiner Erzeuger entspricht.“

Der BGH nimmt in seinem Urteil darüber hinaus Stellung zur Reichweite der oben genannten Verbote des Embryonenschutzgesetzes. Er verneint die Frage, ob sich dem Verbot der missbräuchlichen Anwendung von Fortpflanzungstechniken in § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG ein umfassendes PID-Verbot herleiten lasse und führt aus, der historische Gesetzgeber habe verbrauchende Embryonenforschung und gespaltene Mutterschaften verbieten wollen. Ferner sollte PID an totipotenten Zellen verboten werden, um Schädigungen des Embryos durch die damals verfügbare Technik der PID zu verhindern, §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ESchG¹³. Dagegen habe der Gesetzgeber „ersichtlich nicht eine PID an nurmehr pluripotenten Zellen vor Augen“ gehabt; derartige Diagnosemethoden hätten bei Erlass des Embryonenschutzgesetzes nicht zu Gebote gestanden. Schließlich gewährleiste das Embryonenschutzgesetz keinen umfassenden Schutz des Embryos¹⁴. Es lasse beispielsweise Ausnahmen vom Verbot der Geschlechtswahl zu; der Gesetzgeber habe in § 3

Satz 2 ESchG eine Wertentscheidung bezüglich der Spermiselektion getroffen, woraus der BGH den Schluss zieht, die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Konfliktsituation sei vergleichbar: „Mit dem Ausschluss der PID würde – wie dort – sehenden Auges das hohe Risiko eingegangen, dass ein nicht lebensfähiges oder schwerkrankes Kind geboren wird“. Weiterhin führt der BGH aus, es wäre gleichfalls „zu besorgen, dass im weiteren Verlauf nach einer – hier ärztlicherseits strikt angezeigten (...) und mit denselben Diagnosemethoden durchgeführten (...) – invasiven genetischen Pränataldiagnostik (s. auch § 15 Abs. 1 Satz 1 GenDG) im Rahmen des »Beratungsmodells« nach § 218a Abs. 1 StGB innerhalb der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis, im Rahmen der Indikation nach § 218a Abs. 2 StGB unter Umständen durch Fetozyd (...) gar bis zum Einsetzen der Eröffnungswehen (...) ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird“¹⁵.

Auch einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 ESchG verneint der BGH im vorliegenden Fall, da das „Verwerfen“ von Embryonen mit positivem Befund durch den Angeklagten „als Unterlassen erhaltender Maßnahmen zu werten“ sei, eine abschließende „aktive“ Vernichtung der Embryonen „im Übrigen nicht als »Verwenden« im Sinne des § 2 Abs. 1 ESchG angesehen werden könnte“ und er sie gegen den Wil-

¹³ BGH a.a.O., Ziffer 22.

¹⁴ BGH a.a.O., Ziffer 22ff.

¹⁵ BGH a.a.O., Ziffer 26.

len der Patientinnen nicht hätte in deren Gebärmutter übertragen können¹⁶.

In mehreren Passagen hebt der BGH hervor, dass die PID allerdings nicht in allen Fällen erlaubt sein könne (etwa für die Geschlechtswahl). Auch regt der BGH eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von PID im Falle einer von § 15 Abs. 2 Gendiagnostikgesetz erfassten Diagnostik spätmanifestierender Erkrankungen (genetische Disposition für eine Erkrankung, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausbricht) an¹⁷.

Urteilkritik

Das BGH-Urteil hat für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt, so das Fazit sowohl von Befürwortern als auch von Gegnern eines PID-Verbots. In der juristischen Literatur wurde anlässlich der Entscheidung der Vorinstanz mit guten Gründen die Ansicht vertreten, das Embryonenschutzgesetz verbiete Handlungen wie die des angeklagten Arztes¹⁸.

Zu kritisieren ist an dem Urteil, dass der BGH die grundlegende mit dem Embryonenschutzgesetz verfolgte Zielsetzung nicht ausreichend berücksichtigt. Sie kommt im Gesetzentwurf

der Bundesregierung zum Ausdruck: „Entscheidendes Ziel des Entwurfs ist es, jeder Manipulierung menschlichen Lebens bereits im Vorfeld zu begegnen.“¹⁹. In der Begründung heißt es: „Bei seiner Abwägung wird der Gesetzgeber vor allem der Wertentscheidung des Grundgesetzes zu Gunsten der Menschenwürde und des Lebens Rechnung zu tragen haben.“ sowie „Der Entwurf geht davon aus, dass bereits im Abschluss der Befruchtung, d.h. mit der Kernverschmelzung innerhalb der befruchteten Eizelle, menschliches Leben entsteht. Dem Umgang mit menschlichem Leben müsse von seinem Beginn an klare Grenzen gesetzt werden.“²⁰. Ferner heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 2 ESchG („missbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen“): „... sowie jede Abgabe, jeder Erwerb und jede Verwendung eines menschlichen Embryos zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck werden ausnahmslos strafrechtlich verboten. Dahinter steht die Erwägung, dass menschliches Leben grundsätzlich nicht zum Objekt fremdnütziger Zwecke gemacht werden darf. Dies muss auch für menschliches Leben im Stadium seiner frühesten embryonalen Entwicklung gelten.“²¹. Der BGH hat damit die Begründung des Gesetzgebers nicht ausreichend gewürdigt, wonach „jede Verwendung eines menschlichen Embryos zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zwecks“ ausnahmslos

¹⁶ BGH a.a.O., Ziffer 38.

¹⁷ BGH a.a.O., Ziffer 29.

¹⁸ Rainer Beckmann, Präimplantationsdiagnostik und Embryonenschutzgesetz, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2009, S. 125ff.

¹⁹ BT-Drs. 11/5460, S. 1.

²⁰ BT-Drs. 11/5460, S. 6.

²¹ BT-Drs. 11/5460, S. 10.

bestraft werde – mithin die PID auch dann als missbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen verboten sein sollte, wenn sie den Embryo nicht schädigt, denn sie dient ja gerade dem Ziel, zwischen erhaltenswerten und nicht erhaltenswerten Embryonen zu unterscheiden.

Wenn man schließlich die Prämisse des Bundesverfassungsgerichts, „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.“ (BVerfGE 39, 1 (41)), sowie den vom Gesetzgeber benannten Zweck des Stammzellgesetzes von 2002 („...im Hinblick auf die staatliche Verpflichtung, die Menschenwürde und das Recht auf Leben zu achten und zu schützen...“, § 1 StZG) in die Bewertung einbezieht, erscheint das BGH-Urteil als sehr fragwürdig. Ferner ist anzumerken: Die vom BGH in seiner Begründung herangezogene Konfliktlage in § 3 Satz 2 ESchG betrifft Spermazellen, nicht Embryonen, und ist damit schon vom Rechtsgut her nicht vergleichbar. Dies hätte im Urteil auch zum Ausdruck kommen müssen.

Insgesamt hat das BGH-Urteil damit mehr Verwirrung als Nutzen gestiftet. Das rechtspolitische Hauptproblem liegt darin, dass der BGH nicht die oben genannten Bestimmungen

des ESchG verwerfen konnte, sie aber durch seine Auslegung weitgehend wirkungslos gemacht hat. Vielfach wurde die BGH-Entscheidung sogar verkürzend dahingehend interpretiert, dass nun die PID in Deutschland generell zulässig sei. Das entspricht aber, wie gezeigt, nicht den Urteilsausführungen. Der BGH hat selbst betont, dass nur spezielle Konstellationen vom ESchG nicht erfasst seien. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist daher dringend eine Entscheidung des Gesetzgebers über ein PID-Verbot notwendig: Es ist allein Sache des Gesetzgebers, Straftatbestände und deren Reichweite festzulegen.

Gruppenanträge im Bundestag zu erwarten

So ist es nur konsequent, dass nun die Abgeordneten im Deutschen Bundestag an Lösungen arbeiten, um Rechtssicherheit zu schaffen. Da es sich um eine Gewissensfrage handelt, die von den Abgeordneten frei von Vorgaben ihrer Fraktionen entschieden werden soll, wird es wie in früheren vergleichbaren Fällen zu Gruppenanträgen kommen. Es zeichnen sich dabei mindestens drei Lager ab:

Zum einen wollen Politiker vor allem aus FDP, SPD und CDU die PID unter bestimmten Voraussetzungen (fallweise sollen Ethikkommissionen über die Zulässigkeit einer PID entscheiden, von der Idee eines Indikationenkata-

loges ist man wieder abgerückt) zulassen, was nach den Erfahrungen aus anderen Ländern auf eine weitgehende Freigabe der PID hinausläufe. Dazu zählen vor allem die FDP-Forschungspolitikerin Ulrike Flach, die SPD-Gesundheitspolitikerin Carola Reimann und der sächsische CDU-Generalsekretär Michael Kretschmer. Unterstützt wird eine Zulassung der PID auch von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble, Wirtschaftsstaatssekretär Peter Hintze und Umweltstaatssekretärin Katherina Reiche (CDU) und Petra Sitte (Linke).

Andere, wie der SPD-Forschungspolitiker René Röspel, der zwischenzeitlich ein PID-Moratorium ins Spiel gebracht hatte, wollen eine engere Begrenzung der Freigabe von PID. Priska Hinz (Grüne) hat für diese Linie Sympathie geäußert, sich aber wie viele aus ihrer Partei noch nicht festgelegt. Wo sich die Gegner eines PID-Verbots in den Reihen der Union einordnen werden, beispielsweise Bundesfamilienministerin Kristina Schröder und Bundesfamilienministerin von der Leyen, ist ebenfalls noch nicht klar.

Klar ist, dass aus den Reihen der CDU/CSU eine Initiative für ein gesetzliches PID-Verbot erwartet wird. Als Vertreter dieser Position sind vor allem Verbraucherschutzstaatssekretärin Julia Klöckner und die Abgeordneten Patrick Sensburg, Johannes Singhammer und Norbert Geis hervorgetreten. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel, Bundesforschungsministerin Annette Schavan, CDU-

Generalsekretär Hermann Gröhe, JU-Chef Philipp Mißfelder und der Vorsitzende des BACDJ Günter Krings hatten sich für ein PID-Verbot ausgesprochen. Aus anderen Parteien werden SPD-Generalsekretärin Andrea Nahles, Birgit Bender (Grüne) und Kathrin Vogler (Linkspartei) dieser Position zugerechnet.

Derzeit sammeln die Initiatoren der verschiedenen Gruppenanträge Unterstützer aus dem gesamten Parlament. Mit einer Entscheidung des Gesetzgebers ist dem Vernehmen nach frühestens im Frühling 2011 zu rechnen.

Fazit

Die Frage, ob die Selektion von Embryonen durch PID zulässig sein soll oder nicht, betrifft die Menschenwürde und das Lebensrecht in ihrem Kern und damit zutiefst das Selbstverständnis unserer Gesellschaft. Sie betrifft, wie Schockenhoff zutreffend ausgeführt hat, die Frage der Achtung, „die wir jedem Menschen um seiner selbst willen schulden“. Die Zulassung von PID würde alle Menschen diskriminieren, welche mit solchen Behinderungen und Krankheiten leben, die von PID-Befürwortern als Grund für die Durchführung einer PID und das „Verwerfen“ betroffener Embryonen angesehen werden. Für die CDU ist der Schutz des ungeborenen Lebens ein Kernanliegen, welches – das hat der Karlsruher Parteitag gezeigt – ihre Identität berührt.

Auch wenn diejenigen Paare, welche aufgrund einer bekannten genetischen Veranlagung das Risiko haben, genetisch ebenfalls belastete Kinder zu bekommen, mit dem dann ggf. in Kauf zu nehmenden Verzicht auf leibliche Kinder ein schweres Schicksal zu tragen haben, ist das ausnahmslose Verbot der PID der einzige Weg, einen Konflikt um das Lebensrecht der Embryonen bereits im Entstehen zu verhindern. Denn mangels therapeutischer Möglichkeiten besteht bei einer im Zuge der PID festgestellten genetischen Auffälligkeit (möglicher Krankheit oder Behinderung) die einzige durch PID angestrebte Handlungsoption im „Verwerfen“, d.h. Abtöten bzw. Sterbenlassen des Embryos. Daher kann letztlich nur ein gesetzliches PID-Verbot den grundgesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Menschenwürde und Lebensrecht genügen und die Rechtslage wieder herstellen, von der bis zu dem BGH-Urteil vom 6. Juli alle Beteiligten ausgegangen waren und die vom Embryonenschutzgesetz intendiert war.

JUSTIZPERSONALIEN

Aus den Pressemitteilungen des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa seit April 2010:

- 08.10.2010
Mit Wirkung zum 1. September trat

Oberstaatsanwalt **Dieter Kellermann** mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Zugleich wurde der neue Leiter der Amtsanwaltschaft, **Manfred Oswald**, offiziell in sein neues Amt eingeführt, das er seit dem 1. September 2010 ausübt.

- 24.09.2010
Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel, **Wolfgang Reimers**, ist nach Erreichen der Altersgrenze mit Ende des Monats September 2010 in den Ruhestand getreten.
- 20.09.2010
Justizminister Jörg-Uwe Hahn verabschiedet den bisherigen Präsidenten des Landgerichts Gießen, **Hermann Josef Schmidt**, und führt den neuen Präsidenten, **Dr. Wilhelm Wolf**, offiziell in sein Amt ein.
- 03.08.2010
Susanne Franke neue Präsidentin des Landgerichts Hanau.
- 14.06.2010
Der bisherige Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Gießen, **Peter Speth**, wurde verabschiedet, zu-

gleich wurde der neue Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Gießen, **Erick Kern Manges**, offiziell in sein neues Amt eingeführt, das er seit dem 15. Februar ausübt.

- 14.05.2010

Der Präsident des Landgerichts Hanau, **Dr. Rainer Mössinger**, ist nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. Juni 2010 in den Ruhestand getreten.

- 12.04.2010

Der bisherige Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main, **Dr. Karl-Heinz Bernard**, wurde verabschiedet. Zugleich wurde der neue Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main, **Hermann Josef Schmidt**, offiziell in sein neues Amt eingeführt, das er seit dem 1. Februar 2010 ausübt.

BERICHTE

„Das Internet als Herausforderung für unsere Rechtsordnung“ Tagungsbericht des ACDJ Südstaatentreffen in Wiesbaden am 25./26. Juni 2010

von

RA Christoph Bausewein²²

Mit den unterschiedlichen Herausforderungen, die das Internet für unsere Rechtsordnung bereit hält, haben sich die Arbeitskreise Christlich Demokratischer Juristen verschiedener Bundesländer im Rahmen ihres „Südstaatentreffens“ am 25./26. Juni 2010 in Wiesbaden befasst. Die Vortragsreihe der im Hessischen Landtag veranstalteten Jahrestagung eröffnete der Hessische Minister des Innern Volker Bouffier mit einem Referat zur „Internetkriminalität und Strafverfolgung im world wide web“. Grundtenor des amtsältesten deutschen Innenministers: In der digitalen Welt müssen zweifellos dieselben Regeln gelten wie in der „analogen Welt“. Probleme bei der Verfolgung von Rechtsverstößen bereiten jedoch unterschiedliche Verbotsnormen in den einzelnen Nationalstaaten. Egal ob dies das Urheberrecht oder Strafrecht betrifft, in Deutschland gelten

²² Der Autor ist Geschäftsführer des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ) in Hessen und Rechtsanwalt in Hanau.

regelmäßig weitaus höhere Rechtsstandards als in anderen Ländern. Vor diesem Hintergrund kommt es aus unserer Sicht besonders häufig zu Rechtsverletzungen, deren Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden mangels eines international anerkannten Verursacherprinzips häufig nicht möglich ist. Mit Blick auf die Verfolgung aller übrigen Rechtsverstöße haben alle hessischen Polizeipräsidien mittlerweile gesonderte Kommissariate speziell für die Verfolgung von online begangenen Rechtsverstößen eingerichtet.

Am Samstag wurde die Vortragsreihe schließlich mit Focus auf den Persönlichkeitsrechtsschutz im Internet mit besonderem Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung fortgesetzt. Als Referent waren Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Michael Eichberger und der Hessische Datenschutzbeauftragte und Tübinger Datenschutzrechtler Prof. Dr. Michael Ronellenfisch bei den Unionsjuristen zu Gast. Prof. Dr. Eichberger führte zuerst in das Thema ein und wies in diesem Zusammenhang zunächst auf die höchst unterschiedlichen nationalen Sicherheitskulturen, insbesondere im Spannungsfeld zwischen individueller Privatsphäre und staatlichen Sicherheitsbemühungen, hin. Der Deutsche Standpunkt zum Datenschutz und Schutz der informationellen Selbstbestimmung stoße nur in wenige Länder auf Zustimmung. Beispielsweise würde in den USA seitens des Supreme Courts keinerlei

Verständnis für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung oder auch zum großen Lauschangriff aufgebracht. Allerdings sollten wir seiner Auffassung nach diesen Mangel nicht als Affront verstehen, sondern mehr als Erinnerung daran, dass die eigenen Standards und Maßstäbe des Datenschutzes nicht allein seligmachend sind, sondern als nationales Produkt der eigenen Staats- und Rechtsentwicklung verstanden werden müssen, das stets erneut auf seine Zweckmäßigkeit und die Angemessenheit des in ihm zum Ausdruck kommenden Interessenausgleichs hinterfragt werden darf und muss.

Daran anschließend behandelte Prof. Dr. Eichberger ausführlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung und stellte die allgemeinen vom Bundesverfassungsgericht in seinen mehr als zwanzig Entscheidungen aufgestellten Grundsätze und Maßstäbe des Datenschutzes dar. In diesem Zusammenhang hob er hervor, dass sich die staatliche Sicherheitsarchitektur auch unter den Bedingungen einer sich gerade durch die umfassende Verbreitung des Internet radikal verändernden Kommunikationswelt an den verfassungsmäßigen Garantien, sprich der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), dem vielfach immer noch verkürzt als Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bezeichneten Grundrecht aus Art. 10 GG und dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Grundrecht auf informationelle Selbstbestim-

mung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), messen lassen muss. Unser aus diesen Garantien entwickeltes Datenschutzrecht sei ein zentraler Eckstein in dem durch das Grundgesetz errichteten Gebäude einer freiheitlichen Gesellschaft. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung und in diversen anderen vorangegangenen Entscheidungen geurteilt, in denen es sich wiederholt mit dem Freiheitsanspruch des Einzelnen gegen staatliche Überwachung, Kontrolle, Registrierung, Ausforschung seiner Privatsphäre auseinandergesetzt hat. In sämtlichen, mit diesem Bezug vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Sachverhalten ging es in aller Regel um die Ausräumung der individuellen Freiheitsgewährleistungen mit der staatlichen Schutzpflicht, die sich in Eingriffen in diese Grundrechte manifestierte - Eingriffe mit einfachen Mitteln, mit fortgeschrittenen telekommunikativen Mitteln bis hinein in die virtuelle Welt des Internets.

Da Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Bedrohungen der Freiheitssphäre des Einzelnen durch unerlaubte Zugriffe Privater – insbesondere im Internet – bisher nicht vorliegen, sollten wir uns, so das Petitum von Prof. Dr. Eichberger, nicht davon abhalten lassen, die vorhandene Judikatur zum Schutz gegen Ausforschung und Überwachung durch die öffentliche Gewalt zu analysieren. Zum einen, weil die hieraus resultierenden

Gefährdungen mit der Zunahme des privaten Bedrohungspotentials nicht entfallen sind. Zum anderen, weil die im Konfliktfeld mit hoheitlichen Eingriffen gewonnenen Erkenntnisse mutatis mutandis auch in dem privaten Sektor fruchtbar gemacht werden können. Die Analyse ist erforderlich, denn gerade in der Welt des World Wide Web ist die Individualsphäre, die Privatheit, die Freiheit des Einzelnen weitaus stärker durch Private bedroht als durch staatliche Stellen. Computerkriminalität auf der einen Seite und der unersättliche Datendurst kommerzieller Unternehmen auf der anderen - wobei das zurzeit in aller Munde befindliche street view-Projekt des Giganten Google nur ein besonders prominentes Beispiel ist - nehmen die Freiheit des Bürgers in eine virtuelle Zange.

Resümierend stellte Prof. Dr. Eichberger schließlich fest, dass das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Freiheitsanspruch des Einzelnen gegen staatliche Überwachung, Kontrolle, Registrierung, Ausforschung seiner Privatsphäre seit Jahren eine konsequente Linie fährt, die auch in Zeiten aufgeregter Sicherheitsdebatten den hohen Wert einer auf der Ausübung demokratischer Freiheitsrechte beruhenden Gesellschaft nicht aus dem Auge verliert. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht mit dieser Rechtsprechung in der Vergangenheit häufig angegriffen worden ist und einerseits beklagt wird, dass die Schutzpflichten des Staates bei der

jeweiligen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu gering geschätzt oder sogar gar nicht gewürdigt würden, so hält Prof. Dr. Eichberger diesen Vorwurf großteils für unberechtigt. Denn das Bundesverfassungsgericht habe immer wieder den hohen Wert einer funktionierenden Strafverfolgung und die Notwendigkeit wirksamer Schutzgewährung seiner Bürger durch den das Gewaltmonopol für sich beanspruchenden Staat betont. Eine gewisse Gefahr für die Angemessenheit der Verhältnismäßigkeitsprüfung sehe er eher in einer vereinzelt sich einschleichenden zumindest verbalen Überbetonung des Gewichts manches Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dasselbe gilt für die Kritik von der Gegenseite. Sie übersehen, dass eine solche Konsequenz in der Natur von Verhältnismäßigkeitsprüfungen liegt, wenn sie moniert, dass das Bundesverfassungsgericht zwar immer wieder die Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen in diesem Umfeld feststelle, dann dem Gesetzgeber aber doch unter entsprechenden Auflagen eine vergleichbare Regelung gestatte.

Welche Entwicklung Persönlichkeits- und Datenschutz im privaten Bereich, insbesondere im Internet, nehmen werden, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht schwer vorherzusagen, so Prof. Dr. Eichberger abschließend. Jedenfalls dürfte die Rolle der Grundrechte hier nicht einfach zu bestimmen sein. Dies wird deutlich, wenn man sich die komplexe fach- und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in

multipolaren Rechtsverhältnissen etwa zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit (Caroline von Monaco) vor Augen hält. Es spreche viel dafür, dass das Grundgesetz in diesem Verhältnis zwischen Privaten eine geringere Steuerungskraft entfaltet als im Verhältnis Staat Bürger.

In dem sich daran anschließenden Referat, stellte Prof. Dr. Ronellenfitsch zunächst klar, dass das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Individuums nicht erfunden hat, sondern letzteres nur benannt und damit eine Weiche für den Datenschutz gestellt hat. Das Informationelle Selbstbestimmungsrecht sei von den ordentlichen Gerichten aus § 22 KUG entwickelt worden.

Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung stellte der hessische Datenschutzbeauftragte fest, dass entgegen dem öffentlichen Eindruck und der Presseberichterstattung den 34.000 Beschwerdeführern „Steine statt Brot“ gegeben worden sei. Denn das Bundesverfassungsgericht habe die Vorratsdatenspeicherung nicht per se für unzulässig erklärt, sondern nur in der bestehenden konkreten Form. Zur Vorratsdatenspeicherung selbst führte Prof. Dr. Ronellenfitsch aus, dass der im TKG enthaltene Richtervorbehalt nur eine „kosmetische Maßnahme“ darstellte und die im Gesetz vorhandene Unterscheidung zwischen „anlasslos“ und „zweckfrei“ substanzlos gewesen sei.

Die selbst formulierte Frage, ob das Internet böse sei, verneinte Prof. Dr. Ronellenfitsch indes. Seiner Ansicht nach sei das Internet „neutral“ und als Chance für eine vereinfachte, verbesserte Kommunikation zu betrachten, die dem Menschen als kommunikatives Wesen nützt. Da das kommunikative Verhalten des Menschen – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Volkszählungsentscheidung – zur informationellen Selbstbestimmung gehört, sei das Internet sogar als Medium zur informationellen Selbstbestimmung anzusehen.

Mit Blick auf den Gebrauch des Internets und die damit im Zusammenhang stehenden unerlaubten Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Private merkte Prof. Dr. Ronellenfitsch an, dass es wichtig sei, zwischen der Kommunikation und Darstellung der Persönlichkeit im Sozialbereich und im Kernbereich privater Lebensführung zu unterscheiden. Man müsse berücksichtigen, dass nicht alle Personen gleich schutzbedürftig sind. Beispielsweise sind Lehrer weniger schutzbedürftig, wie der BGH in seiner Rechtsprechung inzwischen mehrfach richtig festgestellt hat.

Die Anstrengungen im Datenschutz sollten, so die Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten, weniger dahin gehen, das Datenschutzrecht zu einer Rechtsmaterie zu machen, die allein dazu vorhanden ist, bestimmte Verhaltensweisen zu pönalisieren. In der letzten Zeit ist beispielsweise im Zusammenhang mit der

Diskussion über ein Verbot der neusten Google Technologie „street view“ mittels der gepaart mit Google Maps und Google Earth dem Internetnutzer eine Möglichkeit geschaffen wird, aus verschiedenen Blickwinkeln öffentliche Straßen und deren Hausfronten anzusehen, häufig der Eindruck von einem eben solchen Schutzzweck des Gesetzes entstanden. Im Datenschutz sollte es jedoch vielmehr darum gehen, mit „datenhungrigen“ Unternehmen entsprechende Regelungen zu treffen, wie sie sich verhalten bzw. wo sie sich zurückhalten sollen.

**68. Deutscher Juristentag stützt
das geltende Staatskirchenrecht:
Die fördernde Neutralität des
Staates beibehalten
von
Christian Poplutz**

Seit 150 Jahren gehört der Deutsche Juristentag e.V. (DJT) zu den Konstanten der rechtspolitischen Diskussion in Deutschland. Im Jahre 1860 trafen sich – lange vor der staatlichen und rechtlichen Einheit Deutschlands – erstmals Juristen aus den deutschen Staaten zum fachlichen und rechtspolitischen Austausch in der preußischen Hauptstadt Berlin. Heute zählt der DJT rund 7.000 Mitglieder, Juristinnen und Juristen aus allen Teilen der Bundesrepublik, aus allen Berufsgruppen und

Generationen. Ziel des Vereins ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersuchen, der Öffentlichkeit Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts vorzulegen, auf Rechtsmissstände hinzuweisen und einen lebendigen Meinungsaustausch unter den Juristen aller Berufsgruppen und Fachrichtungen herbeizuführen. Da der Verein keine Interessenvertretung bestimmter beruflicher oder gesellschaftlicher Gruppen ist, hat sein Wort in der juristischen Öffentlichkeit und auch für den Gesetzgeber besonderes Gewicht. Deswegen veranstaltet er alle zwei Jahre in einer anderen deutschen Stadt den „Deutschen Juristentag“, der inzwischen auch zum Vorbild für einen in wechselnden Ländern stattfindenden „Europäischen Juristentag“ geworden ist. Er dient dem fachlichen Austausch ebenso wie der Information über neueste Entwicklungen auf dem Buchmarkt und in der IT für Rechtsanwender.

Im September 2010 trafen sich zum 150-jährigen Jubiläum des Deutschen Juristentags in Berlin insgesamt etwa 3.000 Juristen, um über sieben Themen zu beraten: Staatskirchenrecht, Erbrecht, Finanzmarktregulierung, neue Formen von Arbeitsverhältnissen, Absprachen im Strafprozess, anwaltliches Berufsrecht und Gleichstellung der Geschlechter. Die Festrede hielt Luxemburgs Premierminister Jean-Claude Juncker mit viel Esprit. Er lobte den Deutschen Juristentag und kritisierte ver-

schmitzt-lächelnd Deutschland und seine Kanzlerin, die wegen des Entwicklungshilfegipfels der Vereinten Nationen in New York weilte („Ich konnte zu Ihnen kommen statt nach New York zu fahren, denn wir in Luxemburg geben schon mehr als ein Prozent für Entwicklungshilfe aus“). Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sprach sich in ihrem Grußwort gegen ein Burka-Verbot aus. Während der Jubiläumstagung wurden eine Festschrift und eine historische Arbeit vorgestellt, die sich kritisch mit der Geschichte des Vereins auseinandersetzten, wie Juristentags-Präsident Martin Henssler einräumte. Positiv zu vermerken sei allerdings, dass der Deutsche Juristentag sich unter dem NS-Regime standhaft geweigert habe, seine jüdischen Mitglieder auszuschließen und sich 1933 den Nationalsozialisten mittels Absage des schon geplanten Juristentages entzogen habe, was letztere nicht davon abhielt, ohne Zustimmung des Vereins eine Tagung gleichgeschalteter Juristen unter Anmaßung des Titels „Deutscher Juristentag“ zu veranstalten.

Unter den Fachabteilungen des Jubiläumsjuristentags bot die Abteilung Öffentliches Recht den meisten gesellschaftspolitischen Sprengstoff auf, deren Fragestellung lautete: „Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?“. Um es vorwegzunehmen: Trotz der hochbrisanten Problematik traten hier – im Vergleich

zu den anderen Fachabteilungen – die wenigsten Kontroversen bei der Beschlussfassung über die Thesen auf.

Ausgangspunkt der Diskussion war die Frage, ob die deutsche Rechtsordnung noch ausreichende Antworten auf die Fragen einer sich auffächernden religiös-weltanschaulichen Situation hierzulande gebe oder neue Konfliktfelder neue Antworten des Staates erforderten. Schon viele Monate vor dem integrationspolitischen Wirbel der auf die Buchveröffentlichung von Thilo Sarrazin gefolgt war, hatte der Deutsche Juristentag sich für seine Jubiläumstagung eine Bestandsaufnahme des deutschen Staatskirchen- oder Religionsrechts vorgenommen. Solch vorausschauende Planung ist typisch für den DJT: Juristentage waren in der Vergangenheit bei vielen Themen der öffentlichen Debatte um Jahre voraus und spiegelten nicht selten bereits die später folgende Gesetzgebung wider. Von daher kann es als gutes Vorzeichen für die künftige Debatte um die Rolle der Religion in Deutschland gelten, wenn dieser Juristentag als Ergebnis seiner Beratungen das System des deutschen Staatskirchenrechts für ausreichend robust und zukunftsfähig hält, um sowohl der fortgeschrittenen Säkularisierung als auch dem Anwachsen der muslimischen Bevölkerungsgruppe Rechnung zu tragen.

Gemäß dem Vereinsziel, wissenschaftlich fundiert die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersu-

chen, wurde die zweitägige Debatte zum Thema Religion gründlich vorbereitet. Der Bonner Staatsrechtslehrer Christian Waldhoff hatte ein Gutachten vorgelegt, auf dessen Basis fünf Referenten mit unterschiedlichen Ansätzen das Thema beleuchteten. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof zitierte Joseph von Eichendorff, der zum Hambacher Fest 1832 gesagt hatte, keine Verfassung garantiere sich selbst, und fragte in seinem einführenden Referat nach dem „Schutzschirm“ des Staates für Kirchen und Religionsgemeinschaften. Der ehemalige EKD-Ratsvorsitzende und Landesbischof Wolfgang Huber setzte mit der Forderung nach Toleranz als „Komplementärprinzip zur Religionsfreiheit“ ebenso eigene Akzente wie der Bonner Pfarrer und Dechant Wolfgang Picken, der sich für bürgerschaftliches Engagement stark machte, das auch im kirchlichen Bereich zu finden sei. Kritischer zum geltenden Recht verhielt sich der Berliner Rechtsprofessor Christoph Möllers: Der zunehmenden Pluralisierung sei mehr Rechnung zu tragen, ebenso dem schwindenden Einfluss der Kirchen. Den Vortragsreigen beschloss die iranische Juristin und islamische Theologin Hamideh Mohagheghi aus Hannover, die besonders die Notwendigkeit innerislamischer Verständigungen über einzelne Glaubens- und Sittenfragen betonte und hierfür um Geduld warb.

In der Diskussion unter Leitung von Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio übte der

Marktheidenfelder Anwalt Christian Sailer („Universelles Leben“) scharfe Kritik am Status Quo mit den in seinen Augen ungerechtfertigten „Kirchenprivilegien“ und überzog Picken mit Fundamentalismusvorwürfen, was im Publikum für laute Missfallenskundgebungen sorgte. Mit seinem Standpunkt fand Sailer ebenso wenig Anklang wie Kirsten Wiese, eine Aktivistin der Humanistischen Union. Beherrschendes Diskussionsthema war die Frage, wie der Islam als neu hinzugekommene Religion in Deutschland in das bestehende System einzuordnen sei. Im Mittelpunkt standen Status- und Organisationsfragen, Religionsunterricht und islamische Theologie an Hochschulen sowie islamische Feiertage. Mit dem Einfluss des islamischen Rechts auf hier lebende Muslime benannte der Erlanger Juraprofessor und Islamwissenschaftler Mathias Rohe am Ende einen wichtigen, der Öffentlichkeit jedoch noch wenig bekannten Rechtsstoff für künftige Debatten: Anders als in anderen Einwanderungsländern knüpft das deutsche Internationale Privatrecht bei der Kollision verschiedener Rechtsordnungen im Familien- und Erbrecht bisher an die Staatsangehörigkeit an.

Sehr eindeutig fielen die abschließenden Abstimmungen der Abteilung aus, an denen nur die ca. 120 in ihr anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Deutschen Juristentags teilnehmen durften: Mit überwältigender Mehrheit sprachen sie sich für die Beibehal-

tung des bisherigen verfassungsrechtlichen Konzepts einer fördernden Neutralität im Verhältnis von Staat und Religion aus. Auch sollte der Staat den Dialog unter den verschiedenen Religionen anregen und unterstützen. Er sollte die Kooperation der Religion mit dem Staat fördern, aber nicht auf sie drängen. Ebenso deutlich abgelehnt wurde die von Waldhoff und Möllers befürwortete Schaffung einer neuen Rechtsform für Religionsgemeinschaften unterhalb der Schwelle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Besonderes Augenmerk galt dem im Grundgesetz garantierten Religionsunterricht: Einhellig war man der Auffassung, dass Staat und Religion auf die Einrichtung wissenschaftlich fundierten islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen hinwirken sollten. Solange dies aber noch nicht möglich sei, sollten staatlicherseits Übergangslösungen gefördert werden. Zivilehe, strafrechtlicher Schutz der Religion und Sonntagsschutz sollten beibehalten werden, auch sei bei (grundsätzlich erlaubten) religiösen Symbolen und Bekundungen in der Schule Zurückhaltung geboten. Die Länder sollten Religionskonflikte in föderaler Vielfalt lösen und auch nichtchristliche Feiertage einführen können.

Verfasser der bisher erschienenen Beiträge:

Aumüller, Thomas, Gerichtsnahe Mediation
– Fragen an Thomas Aumüller, ir Januar 2009,
S. 10 – 16

Banzer, Jürgen, Ehe und Familie im neuen
Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands,
ir August 2007, S. 4 – 7

Banzer, Jürgen, Ehe und Lebenspartner-
schaft, ir September 2008, S. 5 – 8

Banzer, Jürgen, Rechtspolitik in Hessen,
ir Januar 2009, S. 4 – 6

Banzer, Jürgen, Sterben in einer christlich-
humanen Gesellschaft, ir Juli 2006, S. 6 – 10

Banzer, Jürgen, Zur Strafbarkeit der Teil-
nahme an „Terror-Camps“, ir Dezember 2007,
S. 4 – 7

Bausewein, Christoph, Tagungsbericht des
ACDJ Südstaatentreffen in Wiesbaden am
25./26. Juni 2010, ir November 2010,
S. 20 – 24

Beckstein, Günther, Bayerische Familienpoli-
tik und Betreuungsgeld, ir Dezember 2007,
S. 3 – 4

Bilgin, Yasar, Forschung an embryonalen
Stammzellen aus islamischer Sicht,
ir Juli 2006, S. 3 – 6

Bohl, Friedrich, Die Arbeit der
Mediatorengruppe zur hessischen Dienst-
rechtsreform, ir April 2010, S. 1 – 8

Bouffier, Volker, Entweder Freiheit oder Si-
cherheit? - Deutschland auf dem Weg zur
wehrlosen Demokratie, ir Juli 2006, S. 10 – 13

Bouffier, Volker, Änderungen des HSOG,
ir April 2010, S. 8 – 11

Brandenstein, Pierre, Menschenrechte und
Rechte der Minderheiten in der Türkei,
ir Juli 2006, S. 23 – 24

Damm, Elmar, Eine neue Kapitalsteuer für
Deutschland, ir Dezember 2005, S. 7 – 10

Damm, Bettina, Die WEG – Novelle,
ir März 2006, S. 16 – 18

Dietzel, Wilhelm, „Ausstieg aus dem Kern-
energieausstieg“, ir April 2007, S. 17 – 20

Ellenberger, Jürgen, Banken müssen Provi-
sionen offen legen, ir April 2007, S. 20 – 22

Fischer, Erwin, Aufgabenübertragung auf
Notare?, ir Dezember 2004, S. 13 – 16

Fischer, Erwin, Heimliche Vaterschaftstests – zum Stand der rechtspolitischen, ir April 2005, S. 11 – 15

Frank, Jörg, Bericht über die Bundesvorstandssitzung BACDJ in Berlin, ir Dezember 2005, S. 20 – 21

Frank, Jörg, Hessens Justizminister Jürgen Banzer beim Landestreffen der CDU-Juristen, ir Juli 2006, S. 21 – 22

Fuhrmann, Stefan, Muslimische Gemeinschaften als Partner des Staates, ir August 2007, S. 8 – 11

Gehb, Jürgen, Deutsche Rechtsordnung, quo vadis?, ir Juli 2006, S. 18 – 21

Gehb, Jürgen, Eine kleine Revolution: Die GmbH-Novelle 2007, ir August 2007, S. 12 – 15

Gehb, Jürgen, Standortvorteil Recht. Ein modernes GmbH-Recht für das 21. Jahrhundert, ir Januar 2009, S. 6 – 10

Gehb, Jürgen, Was nicht passt, wird passend gemacht...- das Anti-Diskriminierungsgesetz, ir April 2005, S. 5 – 8

Göhner, Reinhard, Systemgerechte Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien, ir März 2006, S. 8 – 12

Henke, Christoph, Der Index der wirtschaftlichen Freiheit 2007, ir April 2007, S. 28 – 31

Hofmann, Werner, Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung – Quo vadis?, ir April 2005, S. 15-18

Honka, Hartmut, Verbesserte Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, ir September 2008, S. 11 – 12

Honka, Hartmut, Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichten - ein System mit oder für die Zukunft?, ir April 2010, S. 12 – 16

Jentsch, Hans-Joachim, Das Parteiverbot – schlecht gewartet, ir April 2007, S. 15 – 16

Kanther, Wilhelm, „Heimliche Vaterschaftsgutachten“ – Plädoyer für einen Regelungsverzicht, ir Dezember 2005, S. 10 – 13

Kanther, Wilhelm, 200 Jahre Verfassungstradition in Hessen, ir Dezember 2007, S. 15 – 19

Kanther, Wilhelm, Das Kindeswohl spielt keine Rolle, ir Dezember 2004, S. 16 – 18

Kanther, Wilhelm, Vom Heiligen Fronboten, den Sitten anderer Länder und der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, ir April 2007, S. 22 – 27

Kanther, Wilhelm, Weniger Kindergeld für mehr Betreuung?, ir April 2005, S. 18 – 21

Kanther, Wilhelm, Noch einmal: Weniger Kindergeld für mehr Betreuung, ir März 2006, S. 21 – 22

Kilian-Bock, Michaela, Richtervorbehalt bei Blutentnahmen gemäß § 81 a Abs. 2 StPO, ir November 2010, S. 11 – 13

Koch, Henning, Patientenverfügung – Neue Herausforderung an Ethik und Recht, ir Januar 2009, S. 20 – 21

Koch, Henning, Mediation – Vorurteil und Wirklichkeit, ir April 2010, S. 25 – 26

Koch, Roland, Hessen nach der Wahl, ir September 2008, S. 3 – 4

Landau, Herbert, Eine Aufgabe des Gesetzgebers – Anforderungen an ein zeitgemäßes Jugendstrafrecht, ir Dezember 2002, S. 5 – 8

Meister, Michael, Keine isolierten Änderungen des Ehegattensplitting, ir Juli 2006, S. 15 – 17

Merk, Beate, Erforderliche Lückenschlüsse bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, ir September 2008, S. 9 – 10

Merk, Beate, Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009, ir November 2010, S. 8 – 11

Monz, Andreas, Damit die Angst nicht zum ständigen Begleiter wird – CDU setzt auf Opferschutz statt auf Täterschutz, ir Dezember 2007, S. 10 – 15

N.N., Interview mit dem neuen hessischen Justizminister Jürgen Banzer, ir Dezember 2005, S. 2 – 5

N.N., 10 Thesen zum „Bologna-Prozess“ und zur Juristenausbildung Beschluss der Jahreshauptversammlung des Hessischen LACDJ am 15. Oktober 2005, ir Dezember 2005, S. 13 – 16

N.N., Recht als Standortfaktor - Rechtspolitische Thesen des BACDJ zur Bundestagswahl am 18. September 2005, ir Dezember 2005, S. 16 – 20

N.N., CDU - Juristen begrüßen neues hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz, ir April 2007, S. 31

N.N., Interview mit Justizminister Jürgen Banzer zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz, ir April 2007, S. 6 – 9

N.N., Interview mit Dr. Thomas Schäfer zum Einsatz von Videotechnik im Gerichtsverfahren, ir Dezember 2007, S. 7 – 9

N.N., Bürgerbegehren und Quoren in der Hessischen Gemeindeordnung – Fragen an Prof. Dr. Henneke, ir Januar 2009, S. 16 – 20

N.N., Feierliche Einweihung des neuen Dienstgebäudes des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, ir November 2010, S. 7 – 8

Poplutz, Christian,

Präimplantationsdiagnostik – Ein Testfall für den Embryonenschutz in Deutschland, ir November 2010, S. 13 – 19

Poplutz, Christian, 68. Deutscher Juristentag stützt das geltende Staatskirchenrecht: Die fördernde Neutralität des Staates beibehalten, ir November 2010, S. 24 – 27

Reimers, Wolfgang, Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, ir März 2006, S. 12 – 16

Rhiel, Alois, Hessen will starke Sparkassen, ir März 2006, S. 5 – 7

Riebel, Jochen, EU-Beitritt der Türkei sprengt die Grenzen der Europäischen Union, ir April 2005, S. 9 – 11

Ristau, Ulrike, Das Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V., ir April 2010, S. 22 – 25

Schäfer, Thomas, eJustice in Hessen - Vision des elektronischen Rechtsverkehrs, ir Juli 2006, S. 13 – 15

Schäfer, Thomas, Reform der Europäischen Finanzaufsicht – Ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu neuem Vertrauen in den Europäischen Finanzmarkt?!, ir April 2010, S. 16 – 21

Schäuble, Wolfgang, Wahlalter und Einheit der Rechtsordnung, ir August 2007, S. 3 – 4

Scheibelhuber, Oda, Das Konzept der Hessischen Landesregierung gegen die sogenannten „Ehrenmorde“, ir April 2007, S. 12 – 15

Scheiblhuber, Oda, Interview: Die Zukunft des Beamtenrechts, ir Dezember 2004, S. 4 – 6

Sommer, Björn, Das FGG-Reformgesetz, ir März 2006, S. 19 – 21

Sommer, Björn, Das neue Unterhaltsrecht, ir August 2007, S. 15 – 17

Storm, Andreas, Gesundheit gerecht und dauerhaft verlässlich finanzieren: Die solidarische Gesundheitsprämie, ir Dezember 2004, S. 11 – 13

Wagner, Christean, Ein Dokument der Hilflosigkeit – die rot-grüne Koalitionsvereinbarung, ir Dezember 2002, S. 2 – 4

Wagner, Christean, Ein moderner Strafvollzug – Erfolge und Konzeptionen der Hessischen Landesregierung, ir Dezember 2002, S. 12 – 14

Wagner, Christean, Eine neue Sicht – die hessischen Aktionstage zum Opferschutz, ir Dezember 2002, S. 10 – 11

Wagner, Christean, Rot-grüne Antidiskriminierung – ein Angriff auf die Vertragsfreiheit, ir Dezember 2004, S. 8 – 11

Wagner, Christean, Interview: Bessere Aufklärung von Straftaten durch DNA- Analyse, ir April 2005, S. 2 – 5

Wagner, Christean, Keine Gnade ohne Reue – Zur Debatte um die Freilassung inhaftierter RAF-Terroristen, ir April 2007, S. 10 – 12

Wagner, Christean, Mut zur Verantwortung – Die Schuldenbremse für ein generationengerechtes Hessen, ir November 2010, S. 3 – 7

Wintermeyer, Axel, Brauchen wir ein Anti-Doping-Gesetz?, ir März 2006, S. 7 – 8

Wintermeyer, Axel, Eine moderne und effiziente Justiz! Videotechnik an hessischen Gerichten, ir Dezember 2004, S. 6 – 7

Wintermeyer, Axel, Interview: Novellierung der Hessischen Verfassung, ir Dezember 2004, S. 2 – 3

Wintermeyer, Axel, Menschliches Leben ist nicht disponibel, ir Dezember 2005, S. 5 – 7

Zeimetz-Lorz, Birgit, 4 Jahre Regierung in Hessen – eine Erfolgsstory, ir Dezember 2002, S. 8 – 10

TERMINE

Der Frankfurter Arbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen lädt ein zum **Frankfurter Juristischen Gespräch** mit Universitätsprofessor Dr. Stefan Kadelbach

Thema:

"Der Konflikt in Afghanistan aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht"

am **Donnerstag, dem 2. Dezember 2010 um 19:30 Uhr** im Hotel Darmstädter Hof in

Frankfurt-Nieder-Eschbach, An der Walkmühle (Anfahrt: U 2, Station Nieder-Eschbach)

Seit Jahren beschäftigt der Konflikt (oder Krieg?) in Afghanistan Öffentlichkeit, Politik, und Medien. Meist geht es dabei um Fragen der militärischen Strategie, der Möglichkeit einer nachhaltigen Befriedung und Demokratisierung des Landes sowie darum, wann die deutschen und anderen ausländischen Truppen (endlich) wieder abziehen können. Nicht unwichtig für diese Fragen sind die – sehr viel weniger diskutierten – rechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes am Hindukusch, denen wir daher nachgehen wollen.

Prof. Dr. Stefan Kadelbach ist seit 2004 Universitätsprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht sowie Co-Direktor des Wilhelm-Merton-Zentrums für Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsordnung.

Zuvor lehrte er an der Universität Münster/Westfalen. Als Gastprofessor wirkte er in den USA, Italien, Russland und Japan.

Impressum

Herausgeber: LACDJ Hessen

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus

Redaktion: Dr. Peter Mühlhausen, Tel. 0176/54 52 68 17

E-Mail: peter.muehlhausen@web.de